

Neue Dynamik – neue Aussicht?

Bericht über die siebte Tagung der UN-Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty“)

von Karolin Seitz

Vom 25. bis zum 29. Oktober 2021 tagte die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Formulierung eines verbindlichen Abkommens zu Wirtschaft und Menschenrechten zum siebten Mal im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) in Genf.

Gleich zwei Entwicklungen sorgten für eine neue Dynamik gegenüber den vorherigen Tagungen: Erstmals seit Einrichtung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe im Jahr 2014 nahmen die USA und Japan an der Tagung teil.

Die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet eröffnete die Tagung der 2014 durch den UN-Menschenrechtsrat eingesetzten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe. Sie machte auf zwei aktuelle Trends aufmerksam.¹ Zum einen könne beobachtet werden, dass die Auswirkungen der Wirtschaft auf die Gesellschaft und den Planeten verschärft reguliert würden. Sie begrüße diese Entwicklungen u.a. hin zu verbindlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen. Ein weiterer, jedoch sehr alarmierender Trend, sei die zunehmende Bedrohung der Menschenrechte durch den Klimawandel, durch die Umweltverschmutzung und durch den Verlust der biologischen Vielfalt. Neben der Achtung und des Schutzes der Menschen- und Umweltrechte sei es dringend erforderlich, den Betroffenen Zugang zu Recht zu verschaffen.

Auch Deutschland äußerte sich seit dem siebenjährigen Bestehen der UN-Arbeitsgruppe zum ersten Mal.

Darüber hinaus unterschied sich der Ablauf der diesjährigen Tagung von den vergangenen Jahren: Der dritte überarbeitete Abkommensentwurf („Third Revised Draft“) wurde Absatz für Absatz durchgegangen, Änderungsvorschläge oder Zustimmungen wurden direkt festgehalten und die Zuordnung durch Nennung der Staaten in Klammern kenntlich gemacht.

Der im August 2021 vom ecuadorianischen Vorsitzenden der UN-Arbeitsgruppe veröffentlichte dritte überarbeitete Abkommensentwurf habe das Potential, bei diesem Vorhaben voranzukommen. Bachelet appellierte daher an die anwesenden Staaten, sich konstruktiv an dem Prozess zu beteiligen und diese Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen:

„I urge you all to engage constructively in this process. Do not let this opportunity go by; if progress is too slow, we risk disillusionment and disengagement from this process.“²

Bereits zuvor hatten sowohl zivilgesellschaftliche Organisationen, Völkerrechtler*innen³, Nationale Menschenrechtsinstitute⁴ sowie mehrere UN-Menschenrechtsexpert*innen und Sonderberichterstatter*innen den Entwurf ebenfalls als gute

1 <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27711&LangID=E>

2 Ebd.

3 Beispielsweise Prof. Markus Krajewski in seiner Analyse des 3. überarbeiteten Abkommensentwurfs, online unter: <https://www.cidse.org/wp-content/uploads/2021/10/EN-Binding-Treaty-legal-analysis.pdf>

4 <https://owncloud.unog.ch/s/uimBllpxsyrMpm?path=%2F01.%20General%20statements%2F4.%20National%20Human%20Rights%20Institutions#pdfviewer>

Verhandlungsgrundlage bewertet und die Staaten zur konstruktiven Beteiligung aufgefordert.⁵

Der dritte überarbeitete Abkommensentwurf unterscheidet sich nur in wenigen Punkten vom Entwurf von 2020.⁶ Der Anwendungsbereich des Entwurfs umfasst nun alle Menschenrechte, und nicht mehr nur die relevanten ILO- und Menschenrechtsabkommen, darunter das im September 2021 vom UN-Menschenrechtsrat anerkannte Recht auf eine gesunde Umwelt und geht auf die gesamte Wertschöpfungskette ein. Darüber hinaus erkennt der Entwurf nun explizit die Komplementarität der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) an und beinhaltet eine stärkere Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit sowie von besonders gefährdeten Gruppen. Der Entwurf spricht von Unternehmenspflichten statt von reiner Unternehmensverantwortung zur Achtung und Erfüllung der Menschenrechte. Ein „Menschenrechtsverstoß“ ist nun definiert als jede direkte und indirekte Schädigung im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit, die den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder behindert. Neben der Geschäftstätigkeit erfasst der Vertragsentwurf auch die „Geschäftsbeziehungen“ aller Unternehmen und legt zugleich einen besonderen Fokus auf den Schutz der Menschenrechte und von Umweltstandards bei grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten. Außerdem sind neuerdings auch die Aktivitäten von Finanzinstitutionen und Investmentfonds explizit durch das Abkommen erfasst. Unternehmen müssen nun in ihre regelmäßigen Folgenabschätzungen nicht nur die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf die Menschenrechte und Arbeitsrechte, sondern auch auf Umwelt und nun ebenfalls auf das Klima einbeziehen. Verursacht ein Akteur, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung führt, einen Menschenrechtsverstoß, haftet das Unternehmen hierfür, wenn es den Verstoß nicht verhindert hat, obwohl es den Akteur kontrolliert, leitet oder beaufsichtigt.

Beteiligung und Positionen

Die Anzahl der teilnehmenden Staaten war mit 69 im Vergleich zur vorherigen Tagung 2020 (66) etwas höher.

Teilnehmende Staaten an der 7. Tagung:

Ägypten, Algerien, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Israel, Japan, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Liberia, Libyen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine, Uruguay, USA, Venezuela.

Cuba, Bolivien, Ecuador, Namibia, Südafrika, Panama und Venezuela begrüßten den neuen Textentwurf weitestgehend. Indien, Russland, Brasilien und Mexiko hatten einige Kritik an dem gegenwärtigen Textentwurf auszusetzten, erklärten aber, sich aktiv an den Verhandlungen der UN-Arbeitsgruppe zu beteiligen. Auch Argentinien, Kolumbien, Indonesien, die Philippinen und Pakistan erklärten ihre Unterstützung für den Prozess.

China lobte die Verbesserungen des vorliegenden Textes, sah allerdings weiterhin Schwächen, insbesondere hinsichtlich des zu weiten Umfangs des geplanten Abkommens und Fragen der Gerichtsbarkeit. Der Entwurf umfasse insgesamt zu stark belastende Verpflichtungen für die Staaten und die Unternehmen. Der Vertragstext müsse das Recht auf Entwicklung stärker berücksichtigen. In ähnlicher Weise äußerte sich auch Indien.⁷

Die Schweiz erklärte, sich nicht an den derzeitigen Verhandlungen zu beteiligen, aber an der siebten Tagung beobachtend teilzunehmen.⁸ Sie begrüßte zwar die Verbesserungen im Text, sehe allerdings noch einige Inkonsistenzen.

Die USA erklärten, sie hätten „ernsthafte Bedenken“ hinsichtlich des „präskriptiven Ansatzes“ des gegenwärtigen Vertragstextes und lehnten ihn als Ganzes ab.⁹ Sie seien aber bereit, mit der Gruppe einen gemeinsamen Weg für Fortschritt im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu finden.

5 <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27672&LangID=E>

6 Siehe die ausführliche Analyse und Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland (2021): Vom Lieferkettengesetz zu einem internationalen Level Playing Field, online unter: https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/TreatyAllianzD_Stellungnahme_3rdRevisedDraft_2021_Oktober.pdf

7 <https://owncloud.unog.ch/s/uimBlIpxsyrMpm?path=%2F01.%20General%20statements%2F1.%20States#pdfviewer>

8 Ibid.

9 Ibid.

Die US-Delegation kritisierte insbesondere die vorgesehene extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze und die zu weitreichende Haftung für ein „zu breites, unzureichend definiertes Spektrum von Menschenrechtsverletzungen“. Außerdem fehle weiterhin die Unterstützung vieler Heimatländer von transnationalen Konzernen. Der Treaty bedürfe einer breiten Akzeptanz aller Beteiligten – neben der Staaten und der Zivilgesellschaft auch der Unternehmen. Sie seien daher offen, alternative und „konsensbasierte“ Instrumente, wie eine rechtlich verbindliche Rahmenvereinbarung („legally binding framework agreement“) gemeinsam mit der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und anderen relevanten „Stakeholdern“ zu entwickeln.

Eine stark ablehnende Haltung gegenüber des Abkommensentwurfs und des gesamten Prozesses kam von Seiten Japans und Großbritanniens.

In einer schriftlichen Stellungnahme anlässlich des UN Forums Wirtschaft und Menschenrechte (UN Forum on Business & Human Rights) Ende November 2021 bezog schließlich auch Kanada offiziell Stellung zum UN-Treaty-Prozess und schloss sich dabei der Position der USA an.¹⁰ Kanada sei bereit, auf Expertenebene alternative Rahmenvereinbarungen zu diskutieren.

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten meldeten sich kaum zu Wort – schließlich hatten sie auch für die siebte Tagung noch immer nicht das Verhandlungsmandat geklärt. In ihrem Eingangsstatement erklärte der EU-Vertreter allerdings erstmals, dass die EU und ihre Mitgliedsländer an das Potenzial eines verbindlichen internationalen Instruments glauben.¹¹ Allerdings sei dies nur möglich, wenn das Instrument auf dem bestehenden Konsens – den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – aufbaue und von einer „kritischen Masse“ von UN-Mitgliedsstaaten überregional unterstützt werde. Der gegenwärtige Abkommensentwurf bedürfe jedoch noch weiterer Überarbeitung. Er gehe in einigen Bereichen zu sehr ins Details und sei zu vorschreibend. Das betreffe insbesondere die Teile zu zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Haftung, zum anzuwendenden Recht und zur Gerichtsbarkeit und zur juristischen Zusammenarbeit. Darüber hinaus gebe es Bedenken hinsichtlich der (mangelnden) Konsistenz mit bestehenden internationalen Instrumenten, u.a. den UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft

und Menschenrechten. Es sei notwendig, nochmals über die Kernbestimmungen des zukünftigen Instruments nachzudenken. Insgesamt erkenne die EU die Notwendigkeit verbindlicher Standards an und wies auf den laufenden EU-Prozess zu einem EU-Lieferkettengesetz hin.

In den darauffolgenden Verhandlungstagen brachte sich die EU mit allgemeinen Kommentaren, allerdings nicht mit konkreten Formulierungsvorschlägen, in die Verhandlungen ein wobei sie betonte, sich nicht offiziell an den Verhandlungen zu beteiligen. So bat die EU-Vertretung um sprachliche Klärung in der Präambel, ob die UNGPs den Treaty ergänzten oder der Treaty die UNGPs. Als Iran und Ägypten die Bezugnahme auf die Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit in der Präambel in Frage stellten, lehnte die EU-Vertretung gemeinsam mit Südafrika, Frankreich, Namibia, Palästina, und Argentinien und Uruguay dies ausdrücklich ab. Als die USA und China die Verletzung des Rechts auf eine gesunde Umwelt als Teil der Definition von Menschenrechtsverstößen streichen wollten, widersprach die EU-Vertretung und erklärte, dass die kommende EU-Regulierung neben einer menschenrechtlichen, auch eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht beinhalten werde.

Als China, Ägypten und der Iran den Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und die Relevanz von umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für Unternehmen in Frage stellten, wies die EU darauf hin, dass der Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen ein international anerkanntes Prinzip sei und dass auch die kommende EU-Regulierung zu Lieferketten voraussichtlich Unternehmen dazu verpflichten werde, die negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt zu identifizieren und zu vermeiden. Darüber hinaus war es der EU-Vertretung wichtig, dass alle Unternehmen, nicht nur transnational agierende, von dem Treaty erfasst würden und die Sprache an den UNGPs zu orientieren, beispielsweise von „Verantwortung“ statt von „Verpflichtung“ der Unternehmen in Bezug auf die Achtung und Erfüllung der Menschenrechte zu sprechen. Schließlich solle sich die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen orientieren.

In einem gemeinsamen überparteilichen Kommentar kritisierten die vier Abgeordneten des

10 https://static.sched.com/hosted_files/10unforumbhr2021/c7/Canada%27s%20Written%20Submission%20Forum%20session%202021.pdf

11 <https://owncloud.unog.ch/s/uimBllpxyirMpm?path=%2F01.%20General%20statements%2F3.%20International%20Organizations#pdfviewer>

Europäischen Parlaments Heidi Hautala (Grüne/EFA), Maria Soraya Rodriguez Ramos (RENEW), Maria Arena (S&D) und Manon Aubry (Die Linke) die mangelnde Beteiligung und interne Koordinierung innerhalb der EU zum UN-Prozess gerade auch angesichts der bevorstehenden EU-Regulierung zu selbigem Thema:

„If the EU were a ship, it would be sailing without a captain, and the passengers – national governments and European citizens – would have grounds for concern about this journey without direction or purpose.“¹²

Der Rat der Europäischen Union hatte im Februar 2021 einstimmig Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU in den UN-Menschenrechtsorgane im Jahr 2021 beschlossen und sich zu einer aktiven Beteiligung bei den UN-Treaty-Diskussionen bekannt.

„Die EU wird auch aktiv an den Diskussionen der Vereinten Nationen über ein rechtlich verbindliches Instrument zu Wirtschaft und Menschenrechten mit dem Ziel teilnehmen, ein Instrument zu befördern, das den Schutz der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen im Wirtschaftskontext wirksam verbessern kann und weltweit eine stärkere Angleichung von Wettbewerbsbedingungen schaffen kann.“¹³

Nach sechs Verhandlungsrunden ergriff erstmals auch **Deutschland** das Wort und bekräftigte das Statement der EU. Die deutsche Vertretung stellte das im Juni 2021 verabschiedete Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vor und erklärte, dass verbindliche Sorgfaltspflichten entscheidend seien, um den Schutz der Menschenrechte global zu verbessern und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Sie teile die von der EU-Vertretung geäußerten Bedenken hinsichtlich des derzeitigen „detaillierten und präskriptiven Ansatzes“ des gegenwärtigen Entwurfs „mit vagen Definitionen in einer Reihe von sensiblen Politikbereichen“.¹⁴

Die Verhandlungen

Bis zum letzten Verhandlungstag nahmen die Staaten insbesondere zu den Artikeln 1 bis 16 Stellung.

Zu den Artikeln 17 bis 24, die sich mit der Umsetzung des Abkommens beschäftigen, gab es noch keine Kommentare.

Besonders engagiert brachten sich Palästina, Ägypten, Panama, Brasilien, China, Südafrika, Kambodscha, Kuba, Mexiko und Namibia in die Verhandlungen ein. Allerdings wurde auch in der siebten Tagung keine Einigung über Streitpunkte erzielt. Manche sprechen von einer „Verhandlungsübung“ unter einer Gruppe von Ländern, insbesondere aus dem globalen Süden.¹⁵

Panama wies in seinem Eingangsstatement auf die multiplen aktuellen Krisen hin, angefangen von COVID-19, der Klimakrise, verschiedener Diskriminierungsformen aufgrund von Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit, der zunehmenden Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume („Shrinking Space“), bis hin zu den negativen menschenrechtlichen Auswirkungen der Digitalisierungsfortschritte.¹⁶ In all diesen Krisen spielten die Staaten als auch Unternehmen eine Schlüsselrolle. Der Treaty-Prozess sei Ausdruck des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit entlang der Wertschöpfungsketten auf die Menschen und den Planeten sowie für die tiefgreifende Asymmetrie zwischen Menschenrechten, menschenwürdiger Arbeit, Umwelt und Unternehmensinteressen. Der Treaty sei ein Beitrag zur Transition hin zu einem integrativeren und nachhaltigeren Wirtschaftswachstumsmodell.

Umstritten waren wie in den vorherigen Verhandlungsrunden vor allem die Präambel, die Artikel zum Anwendungsbereich, zu Fragen der Haftung, Gerichtsbarkeit und anzuwendendem Recht sowie die Beziehung zu Handels- und Investitionsschutzabkommen.

Mit Blick auf die **Präambel** forderten Palästina, Panama und Südafrika die Einbeziehung des Humanitären Rechts, Panama die besondere Berücksichtigung von Kinderrechten und Ägypten, China, Iran und Kuba eine Referenz zum Recht auf Selbstbestimmung und des Grundsatzes der souveränen

¹² <https://corporatejustice.org/news/why-is-the-eu-still-absent-in-un-negotiations-on-human-rights-rules-for-business/>

¹³ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/02/22/human-rights-council-adopts-conclusions-on-eu-priorities-in-un-human-rights-fora-in-2021/>

¹⁴ <https://www.fr.de/wirtschaft/peinliches-schauspiel-menschenrechte-lieferkettengesetz-91080639.html>

¹⁵ <https://www.twm.my/title2/unsd/2021/unsd211101.htm>

¹⁶ Alle mündlichen Stellungnahmen während der 7. Tagung sind zu finden unter https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Annex_Compilation_General_Statements.docx sowie https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Annex_CompilationCommentsRequestsClarification.docx und sind in der folgenden Fassung des dritten überarbeiteten Entwurfs vermerkt: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/A_HRC_49_65_Add1.docx

Gleichheit. Bolivien, Kuba, Panama, Palästina und Südafrika forderten, auch die UN-Erklärung über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen aufzunehmen. Panama empfahl, internationale und regionale Umweltabkommen sowie das Pariser Klimaabkommen als Schutzgüter in den Vertragstext aufzunehmen.

Die neue Formulierung, von Menschenrechtspflichten („obligations“) statt von unternehmerischer Verantwortung („responsibility“) für die Achtung von Menschenrechten zu sprechen, war ebenfalls umstritten. Insbesondere die USA, die EU, China, Brasilien, Mexiko und Chile forderten, sich am Sprachgebrauch der UN-Leitprinzipien zu orientieren und zwischen Staatenpflichten und Unternehmensverantwortung für die Menschenrechte zu unterscheiden. Zudem gingen die Meinungen darüber auseinander, ob Unternehmen auch eine Pflicht/Verantwortung dafür hätten, Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden, zu denen sie indirekt beitragen. Dafür sprachen sich Palästina, Ägypten, Kamerun und Südafrika aus, dagegen China, Mexiko und Brasilien.

Palästina und Kamerun forderten, die ausdrückliche Vorrangstellung der Menschenrechte gegenüber anderen verbindlichen Abkommen, u. a. den Handels- und Investitionsschutzabkommen, deutlich zu machen.

Russland, China, Ägypten, Iran, Kuba, Indien, Indonesien, Pakistan, Kamerun und Südafrika sprachen sich dafür aus, dass der **Anwendungsbereich** des Abkommens ausschließlich transnationale Unternehmen umfassen solle, da lokale Unternehmen ja bereits durch nationales Recht reguliert seien. Mexiko, die EU und Panama forderten hingegen, alle Unternehmen zu adressieren. Palästina und Namibia plädierten für die Formulierung im gegenwärtigen Vertragsentwurf, die vorsieht, alle Unternehmen von dem Abkommen zu erfassen, aber einen besonderen Fokus auf die Geschäftstätigkeiten transnationalen Charakters zu legen.

Während Palästina, Panama, Mexiko, Südafrika, Namibia und Kamerun dafür stimmten, die **Rechte der Betroffenen** durch verschiedene Formulierungsvorschläge, beispielsweise hinsichtlich des Informationszugangs, zu stärken, wollten Brasilien, die USA und China diese eher begrenzen. Brasilien schlug beispielsweise vor, nur Individuen, nicht aber Gruppen als Opfer zu bezeichnen. China wollte Familienmitglieder der geschädigten Person nicht als Opfer bezeichnen. Kamerun sprach sich

dafür aus, von „betroffenen Individuen und Gemeinden“ zu sprechen statt von „Opfern“. Palästina wies darauf hin, dass außergerichtliche Beschwerdemechanismen das Recht auf Zugang zu gerichtlichen Verfahren nicht beeinträchtigen dürften.

Während der Debatten über den Artikel zur **Prävention** sprachen sich Kuba und die USA dagegen aus, Staaten zu verpflichten, eine verbindliche Sorgfaltspflicht für Unternehmen einzuführen. Palästina, Brasilien befürworteten hingegen eine solche Verpflichtung. Auch bei der Ausgestaltung des Artikels zur Prävention gab es zahlreiche Wortbeiträge.

So ergriff Frankreich das Wort und empfahl, die Sorgfaltspflichten entsprechend der Unternehmensgröße und des -umsatzes abzustufen und die gerichtlichen Zuständigkeiten und die Haftung zu klären.

Auch Deutschland äußerte sich an dieser Stelle zum ersten Mal seit dem siebenjährigen Bestehen der UN-Arbeitsgruppe und wies auf die Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hin und argumentierte, dass verbindliche Sorgfaltspflichten und deren Durchsetzung für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen von entscheidender Bedeutung seien. Die Definition der Sorgfaltspflicht im Vertragstext sollte sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientieren.

Argentinien sprach sich dafür aus, dass Teil der Sorgfaltspflicht von Unternehmen sein müsse, die Vereinigungsfreiheit, das Streikrecht, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Nichtdiskriminierung u. a. aufgrund des Geschlechts, die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, sowie den Sozialschutz zu gewährleisten.

Kamerun empfahl eine entsprechende Sorgfaltspflicht auch für internationale Finanzinstitutionen. China und Kuba sprachen sich u. a. dagegen aus, dass Unternehmen Anforderungen zur Sorgfaltspflicht in den Verträgen mit Geschäftspartnern aufnehmen müssen.

Panama, Mexiko und Brasilien forderten, im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmen, die Pflicht zur „Abmilderung“ von Schäden zu streichen, da Risiken abgemildert, Schäden aber vermieden werden sollten.

Auch der Artikel zum **Zugang zu Recht** war umstritten. Palästina schlug vor, die Betroffenen in den Wiedergutmachungsprozess einzubeziehen und den Zugang zu Informationen zu erleichtern. Brasilien, Pakistan und Ägypten wollten die Rechts-hilfe für Betroffene an der nationalen Rechtslage orientieren; Palästina, Südafrika und Mexiko waren gegen diese Einschränkung. Große Kritik hinsichtlich der Möglichkeit der Beweislastumkehrung kam von Seiten Russlands und Brasiliens. Von Ägypten, Namibia und Palästina wurde sie jedoch unterstützt.

Mit Blick auf die Regelungen zur **Haftung** forderte Palästina, die Vertragsstaaten zu einer Einführung einer strafrechtlichen Haftung von Unternehmen zu verpflichten. Panama und Russland hatten Bedenken hinsichtlich einer solchen Regelung.

China sprach sich für die Streichung der Regelung aus, die vorsieht, Staaten zur Einführung von Gesetzen zu verpflichten, die eine wirksame Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen vorsehen. Mexiko und Brasilien sprachen sich für die staatliche Verpflichtung zur Bereitstellung der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen im Falle von Menschenrechtsverletzungen auch durch andere Unternehmen aus, sollte das erstere Unternehmen das andere Unternehmen kontrollieren, leiten oder überwachen und die Verletzung vorhersehen können.

Hinsichtlich der Frage der **Gerichtbarkeit** schlug China vor, die Regelung zur Abschaffung des *forum non conveniens* zu löschen. Palästina, Südafrika und Namibia waren dagegen. China, Brasilien und die USA wollten die Regelung des *forum necessitatis* streichen.

Brasilien empfahl eine Regelung, nach der eine betroffene Person erst alle Rechtswege des Landes ausschöpfen müsse, in dem der Schaden erfolgte, bevor sie sich an ein Gericht eines anderen Landes wenden könne. Ägypten und Südafrika hatten Bedenken hinsichtlich einer solchen Regelung, Namibia und Palästina lehnten sie klar ab.

Brasilien hatte Bedenken hinsichtlich der Regelung, die es Betroffenen ermöglichen soll, das **anzuwendende Recht** (jenes des Ortes des Schadens, des Ortes des Unternehmens, oder des Wohnsitzes

des Betroffenen) zu wählen. Die USA kritisierten ebenfalls die zu breiten Wahlmöglichkeiten.

Brasilien betrachtete die Regelungen zur **gegenseitigen Rechtshilfe** zwischen Staaten als zu belastend, die USA als zu vorschreibend.

Große Gegenwehr von Brasilien, Panama, Ägypten, Pakistan und Iran kam auch hinsichtlich des Artikels 14.5 der die **Vorrangstellung des Treaty gegenüber Handels- und Investitionsschutzabkommen** vorsieht. Palästina hingegen wollte, die Regelung noch dahingehend ausweiten, dass alle (nicht nur neue) Handels- und Investitionsschutzabkommen im Einklang mit dem UN-Treaty sein müssten und bestehende Abkommen dahingehend angepasst werden sollten.

Schließlich stellten Brasilien und China die Notwendigkeit einer Institution zur **Überwachung der Durchsetzung des Abkommens** in Frage; die USA gaben zu bedenken, dass die neue Institution erhebliche zusätzliche Finanzierung der UN bedürfe. Palästina, Ägypten und Namibia widersprachen und betonten die Bedeutung einer starken Kontrollinstanz für das Abkommen.

Die **Unternehmen** waren durch die Internationale Handelskammer (ICC), die Internationale Arbeitgeberorganisation (IOE) und den Internationalen Handelsrat der USA (USCIB) vertreten. Die ICC erklärte, dass sie sich verbindlichen Regelungen nicht verschließe, diese jedoch an den UN-Leitprinzipien ausgerichtet sein müssten. Sie habe weiterhin weitreichende Kritik am gegenwärtigen Abkommensentwurf und empfehle, wie bereits während der vergangenen Tagung, alternative Ansätze insbesondere bezüglich der Struktur und der Schwerpunkte zu verfolgen.¹⁷ Die IOE beklagte, dass ihre während der sechsten Tagung vorgebrachten Anliegen nicht in den dritten überarbeiteten Abkommensentwurf aufgenommen worden seien und der Entwurf weiterhin nicht im Einklang mit den UN-Leitprinzipien sei.¹⁸ Gemeinsam mit den Verbänden Business at OECD und Business Europe seien sie der Meinung, dass der gegenwärtige Entwurf nicht notwendig und eine unangemessene Antwort auf die bestehenden Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte sei. Stattdessen sollten vielmehr die UN-Leitprinzipien weiter umgesetzt werden. Die IOE plädierte für einen kompletten Neustart der Verhandlungen

17 <https://owncloud.unog.ch/s/uimBllpxsyirMpm?path=%2F01.%20General%20statements%2F3.%20Intergovernmental%20organizations#pdfviewer>

18 <https://owncloud.unog.ch/s/uimBllpxsyirMpm?path=%2F01.%20General%20statements%2F5.%20Non%20governmental%20organizations%20with%20ECOSOC%20consultative%20status#pdfviewer>

und empfahl die Debatten über eine Rahmenkonvention innerhalb der UN-Arbeitsgruppe weiterzuerfolgen.

Ein breites Bündnis von **Gewerkschaften** erklärte seine Unterstützung für den UN-Treaty-Prozess und machte seine Relevanz gerade im Angesicht der COVID-19-Krise deutlich.¹⁹ Der dritte Entwurf sei eine gute Verhandlungsbasis. Die Gewerkschaften riefen alle Staaten dazu auf, sich konstruktiv an dem Prozess zu beteiligen. Die Notwendigkeit verbindlicher internationaler Standards wurde auch bei einem Side Event von Gewerkschaften deutlich gemacht.²⁰ Fortschritte konnten zwar bereits mit den Globalen Rahmenvereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmensleitungen erzielt werden. Allerdings steht es den Unternehmen frei, ob sie in solche Vereinbarungen eintreten oder nicht. Dadurch wurde ein zweistufiges System aufgebaut, in dem einige Arbeitnehmer*innen mehr Schutz genießen als andere und einige multinationale Unternehmen mehr Verantwortung tragen als andere.

Unter anderem das zivilgesellschaftliche Netzwerk ESCR-Net warnte davor, dass Staaten ausschließlich die Interessen von Unternehmen vertreten, und appellierte an die Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Bürgern. Staaten, wie die USA, die Argumente der Unternehmensvertretungen wiederholten, sollten sich an ihre Aufgabe im Dienste des öffentlichen Interesses erinnern. Sie hätten die Aufgabe den Rechten und Interessen aller Menschen zu dienen, den Planeten zu schützen und nicht dem Profitinteresse des einen Prozent: “We elect governments, not corporate actors. We advocate for democracies, not corporatocracies.”²¹

Debatte über eine Rahmenkonvention

Die US-Delegation griff in ihren Wortbeiträgen die Argumentation der dänischen Wissenschaftlerin Claire Methven O’Brien²² sowie von Wirtschaftsvertreter*innen auf, die als Alternative zu dem gegenwärtigen Abkommensentwurf eine allgemeine Rahmenvereinbarung (*framework convention*) vorschlugen. Anstelle von detaillierten Regelungen

sollen (nach Vorstellung der Wissenschaftlerin) die Vertragsstaaten gemeinsame allgemeine Ziele vereinbaren und letztlich nur zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechte in Form von Nationalen Aktionsplänen verpflichtet werden, ohne genauer darauf einzugehen, wie diese Umsetzung ausgestaltet sein soll. Weitere Vereinbarungen in Form von Zusatzprotokollen sollen später durch eine Vertragsstaatenkonferenz getroffen werden können.

Der Vorschlag hat allerdings deutliche Schwachstellen: Da das Rahmenabkommen sehr allgemein gehalten würde, bliebe es letztendlich den Vertragsstaaten überlassen, wie sie dieses umsetzen. Damit würde ihnen jedoch zu viel Gestaltungsspielraum eingeräumt, und so der gegenwärtig bestehende Flickenteppich an nationalen Regelungen weitergeführt. Bereits jetzt haben einige Länder verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen und entsprechende staatliche Durchsetzungsmechanismen eingeführt (z.B. Frankreich und Deutschland), während andere Länder weiterhin auf die freiwillige Umsetzung setzen (z.B. USA, Dänemark, Spanien).²³ Die 25 weltweit bestehenden Nationalen Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte beruhen nicht nur meist auf freiwilligen Empfehlungen für Unternehmen, sie verbessern auch kaum den Rechtsschutz für Betroffene und ignorieren die Verantwortung von Unternehmen für Umweltschäden und Geschlechterdiskriminierung weitestgehend.²⁴

Wenn auch die UN-Leitprinzipien einen wichtigen globalen Referenzrahmen geschaffen haben, so sind sich Menschenrechtsexpert*innen doch darüber einig, dass sich auch nach ihrem mehr als zehnjährigen Bestehen an der Situation für Betroffene kaum etwas verbessert hat.²⁵ Eine gewisse Detailtiefe und klare Vorschriften zur Umsetzung sind also erforderlich um sowohl den Zugang zu Recht für Betroffene zu verbessern, als auch Rechtssicherheit für Unternehmen und ein level playing field zu erzielen. Schließlich geht es nicht um ein level playing field an sich, sondern darum, einen hohen weltweiten Standard im Sinne der Menschenrechte und des Umweltschutzes zu etablieren.

19 https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/trade_union_proposals_for_the_business_and_human_rights_treaty.pdf

20 <https://www.globalpolicy.org/en/event/2021-10/side-event-7th-session-un-treaty>

21 <https://owncloud.unog.ch/s/uimBlpxsyrMpm?path=%2F08.%20Article%206%2FNon-governmental%20organizations%20with%20ECOSOC%20consultative%20status#pdfviewer>

22 https://www.researchgate.net/publication/355574582_LBI_3rd_DRAFT_bridging_edits_to_Framework_Convention_Claire_Methven_OBrien_250921

23 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_NAPs_UNGP_engl..pdf

24 <https://corporatejustice.org/news/justice-delayed-10-years-of-un-guiding-principles/>

25 <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/UNGPs10/Stocktaking-reader-friendly.pdf>, S. 20. Und <https://corporatejustice.org/news/justice-delayed-10-years-of-un-guiding-principles/>

Der dritte überarbeitete Abkommensentwurf sieht diesbezüglich bereits wichtige Inhalte vor. So beinhaltet der Entwurf neben der Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten im Sinne der UN-Leitprinzipien und detaillierter Regelungen zur Haftung im Schadensfall, auch Regeln zur staatlichen Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ermittlung von transnationalen Menschenrechtsverletzungen sowie eine Klärung des anzuwendenden Rechts und Gerichtsortes. Diese Elemente sind wesentlich, um den Zugang zu Recht für Betroffene gerade in Fällen von Menschenrechtsverletzungen durch transnational agierende Unternehmen zu verbessern. Außerdem führt der Entwurf eine Vorrangstellung der Regelungen aus dem Menschenrechtsabkommen gegenüber den Verpflichtungen aus Handels- und Investitionsschutzabkommen für die Staaten ein. Während gegenwärtig Unternehmen Staaten vor internationalen Schiedsgerichten für entgangene Profite verklagen können, wird durch eine solche neue Regelung der politische Handlungsspielraum von Staaten zur Erfüllung ihrer Menschenrechtspflichten wieder erweitert.²⁶

Wie man an der UN-Klimarahmenkonvention sehe, sei die erfolgreiche Zielerreichung solcher Rahmenvereinbarungen außerdem keinesfalls gewiss, da sie langfristig nur schwer umzusetzen seien, so die Wissenschaftlerin Virginia Rouas.²⁷

Zivilgesellschaftliche Organisationen bewerten den Vorschlag vor allem als Ablenkungstaktik, um die Schaffung verbindlicher internationaler Standards zu verzögern.

In einem gemeinsamen Brief an die US-Regierung bezeichneten mehrere US-amerikanische und internationale zivilgesellschaftliche Organisationen den Vorschlag der US-Delegation eines alternativen Instruments als tiefe Missachtung der großen Gruppe von Ländern des globalen Südens, die sich sieben Jahre lang für die Stärkung des internationalen Menschenrechtssystems eingesetzt haben.²⁸ Jegliche Bemühungen der USA, die Arbeit der UN-Arbeitsgruppe zu verzögern oder zu behindern, könnten nur als verzweifelter Versuch

gewertet werden, die Unternehmensinteressen von US-Unternehmen zu verteidigen und das Menschenrechtssystem zu untergraben.

Schließlich wurde der Abkommenstext in Konsultation von Menschenrechtsexpert*innen und auf Grundlage von Erfahrungsberichten Betroffener erarbeitet. Darüber hinaus hat sich der Abkommenstext über die Jahre hinweg hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Definition der Sorgfaltspflicht immer stärker an den UN-Leitprinzipien orientiert.

Ergebnis

Das Ergebnis der diesjährigen Verhandlung ist ein Abkommensentwurf, aus dem die Zustimmung und Änderungsvorschläge der beteiligten Staaten deutlich werden.²⁹

Eine sogenannte „Friends of the Chair“-Gruppe wird nun an diesem Text weiterarbeiten. Die Beteiligung an der Gruppe steht den Botschafter*innen der Genfer-Ländervertretungen offen und soll eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung widerspiegeln. Die Zusammensetzung der Gruppe ist vom Vorsitzenden der UN-Arbeitsgruppe noch nicht bekannt gegeben worden (Stand 1.02.2022). Aufgabe der „Friends of the Chair“ soll sein, bis zur nächsten Tagung der UN-Arbeitsgruppe über weitere Änderungsvorschläge am vorliegenden Abkommensentwurf zu beraten, mit dem Ziel, „die breitestmögliche, überregionalen Unterstützung zu gewährleisten“.³⁰

Zivilgesellschaftliche Organisationen forderten in einem gemeinsamen Statement Transparenz hinsichtlich der Arbeit dieser Gruppe.³¹ Die Ergebnisse der Verhandlungen und Veränderungen am Text sollten veröffentlicht und zivilgesellschaftliche Organisationen regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen informiert und konsultiert werden. Diese Forderung wurde von einigen Staaten unterstützt und in den schriftlichen Empfehlungen des Vorsitzenden zum Abschluss der Tagung festgehalten.³²

26 https://www.cidse.org/wp-content/uploads/2017/03/CIDSE_Study_Primary_HR_Trade__Investment_Policies_March_2017.pdf

27 <https://humanities-digital-library.org/index.php/hdl/catalog/view/achieving-access-to-justice/235/425-1, S. 344-349>

28 <https://docs.google.com/document/d/1MCc6Px1pqLvC16VTSWYXPUyxiU2YZMmBH31BlxDM7M0/edit#heading=h.pzgr25g8tayg>

29 <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session7/igwg-7th-draft-report.pdf>

30 Ebd.

31 <https://www.stopcorporateimpunity.org/statement/>

32 <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session7/igwg-7th-draft-report.pdf>

Nach den Beratungen der „Friends of the Chair“-Gruppe wird der Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe Ende Juli 2022 einen aktualisierten Textentwurf vorlegen. Dabei wird es sich nicht um einen vollständig überarbeiteten vierten Abkommensentwurf handeln, sondern um den um diese Änderungsvorschläge ergänzten dritten überarbeiteten Entwurf („Third Revised Draft“), welcher im August 2021 vom Vorsitzenden veröffentlicht und während der siebten Tagung im Oktober 2021 beraten wurde. Der ergänzte Abkommensentwurf soll dann Grundlage für die achte Verhandlungsrunde vom 24. bis 28. Oktober 2022 sein.

Ausblick

In bilateralen Gesprächen mit der Zivilgesellschaft hatte die EU-Vertretung erklärt, sobald der Vorschlag der EU-Kommission für ein europäisches Lieferkettengesetz vorliege, werde auch die Position der EU gegenüber dem UN-Treaty-Prozess geklärt. Da sich die Veröffentlichung des Vorschlags bereits zum zweiten Mal verzögert hat, erklärte die niederländische Regierung Anfang Dezember 2021 nun nicht länger auf den EU-Vorschlag zu warten und den Prozess zu einem niederländischen Lieferkettengesetz vorantreiben zu wollen.³³ Diesem Beispiel sollten die EU-Mitgliedsländer auch hinsichtlich ihrer Positionierung gegenüber und Beteiligung an den Verhandlungen der UN-Arbeitsgruppe folgen und die EU-Regulierung nicht länger als Ausrede zur Untätigkeit nutzen.

Schließlich wird eine EU-Regulierung allein das globale Problem der Straflosigkeit von Unternehmen nicht lösen. Ein verbindlicher UN-Treaty könnte die Rechtslücke schließen und verhindern, dass ein komplexer und uneinheitlicher Flickenteppich von Normen und Regeln entsteht. Regionale und globale Instrumente sind notwendig und sollten sich gegenseitig ergänzen, um eine wirksame Prävention zu gewährleisten und eine robuste Durchsetzung, Haftung und den Zugang zu Recht für die Betroffenen sicherzustellen.³⁴

Im Januar 2022 hatte der Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen angekündigt, sich möglicherweise auch in der Gruppe der „Friends of the Chair“ zu beteiligen:

„The EU will engage actively in the UN discussions, on a legally binding instrument on business and human rights, including through a possible involvement in the suggested Group of Friends of the Chair and by working with partners to explore ideas for a consensus-based instrument that can effectively enhance the protection of victims and create a global level playing field.“³⁵

Die Beteiligung in der Gruppe wäre ein wichtiger Schritt, um die Konsensfindung unter den Staaten zu dem zukünftigen Abkommen voranzubringen. Darüber hinaus sollte die EU-Kommission bis zur nächsten Tagung der UN-Arbeitsgruppe im Oktober 2022 das Verhandlungsmandat geklärt haben.

Die neue deutsche Ampelregierung hat sich mit ihrem Koalitionsvertrag der sozial-ökologischen Transformation sowie der Fortführung der von Heiko Maas angestoßenen Allianz für Multilateralismus verschrieben. Allerdings scheint für sie das multilaterale Handeln in bestimmten Bereichen an den Grenzen Europas zu enden. Während sich die neue Regierung zwar für ein EU-weites Lieferkettengesetz ausspricht, verliert sie kein Wort über ihre zukünftige Beteiligung im UN-Treaty-Prozess. Dabei könnte ein UN-Treaty wesentlich zu der geplanten Transformation beitragen und die Menschen, die Umwelt und das Klima besser schützen.

Während ihrer G7-Präsidentschaft im Jahr 2022 will sich die Bundesregierung nun immerhin dafür einsetzen, „dass internationale Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards den Rahmen für unternehmerisches Handeln vorgeben und Anforderungen an einen international akzeptierten, verbindlichen Standard für unternehmerische Sorgfaltspflichten diskutieren.“³⁶ Dieses Vorhaben ist ein wichtiger Schritt, um die Unterstützung für den UN-Treaty-Prozess bei den bislang eher skeptisch eingestellten Industrienationen zu erhöhen.

Die Corona-Pandemie hat das Spannungsfeld zwischen der Profitmaximierung von Unternehmen und der Verwirklichung der Menschenrechte dramatisch vor Augen geführt. Indem sich auch die neue deutsche Bundesregierung gegen eine zeitweise Aussetzung der Impfstoffpatente bei der Welthandelsorganisation (dem sogenann-

33 <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/netherlands-govt-to-develop-national-due-diligence-law-following-eu-delay/>

34 Vergleiche auch <https://friendsoftheearth.eu/wp-content/uploads/2021/10/Briefing-Why-EU-legislation-and-a-UN-instrument-on-corporate-accountability-must-be-complementary.pdf>

35 <https://www.consilium.europa.eu/media/53956/st05277-en22.pdf>

36 <https://www.g7germany.de/resource/blob/974430/2000068/be22c645010baa6c4bf7c7efd41a7a11/2022-01-21-g7-programm-data.pdf?download=1>

ten TRIPS-Waiver) stellt, hat sie sich allzu deutlich gegen das Menschenrecht auf Gesundheit aller und für die Profitmaximierung einiger weniger Pharmakonzerne entschieden.

Es ist an der Zeit, ein deutliches Zeichen zu setzen und die Menschenrechtsreputation Deutschlands wiederherzustellen. Andernfalls wird es schwierig für die neue deutsche Bundesregierung, auf internationalem Parkett in Sachen Menschenrechte Glaubwürdigkeit zu erlangen.

Weitere Informationen

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2021a): Draft Report on the seventh session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights.

<https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session7/igwg-7th-draft-report.pdf>

Chairmanship of the OEIGWG (2021b): Third revised draft legally binding instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises.

<https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>

Martens, Jens/Seitz, Karolin (2016): Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der „Treaty-Prozess“ bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. Berlin/Bonn/New York: Global Policy Forum/ Rosa Luxemburg Stiftung—New York Office.

https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/UN_Treaty_online.pdf

Seitz, Karolin (2021): Auf Stand-by. Bericht über die sechste Tagung der UN-Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty“). Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.

https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/Briefing_Auf_Stand-by_6.Tagung_UN-Treaty.pdf

Seitz, Karolin (2020): Verhandlungspfad gefunden? Bericht über die fünfte Tagung der UN-Arbeitsgruppe zu einem verbindlichen Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechte („Treaty“). Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.

https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/images/pdfs/Briefing_UNTreaty_5.Tagung.pdf

Seitz, Karolin (2018): Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Bericht über die dritte Tagung der UN-Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty“). Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.

https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/GPF-Briefing_EinweitererSchrittBerichtder3.TagungzumTreaty.pdf

Seitz, Karolin (2016): Morality cannot be legislated, but behaviour can be regulated. Bericht über die zweite Tagung der UN-Arbeitsgruppe zur Erstellung eines verbindlichen Rechtsinstruments zu Wirtschaft und Menschenrechten, 24.–28. Oktober 2016, Genf. Aachen/Berlin/Bonn: Brot für die Welt/Global Policy Forum/MISEREOR.

https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/GPF-Briefing_1216_Zweite_Tagung_Treaty.pdf

Treaty Alliance Deutschland (2021): Vom Lieferkettengesetz zu einem internationalen Level Playing Field.

Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum dritten überarbeiteten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Third Revised Draft“).

https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/TreatyAllianzD_Stellungnahme_3rdRevisedDraft_2021_Oktober.pdf

Englischsprachige Berichte zu den einzelnen Verhandlungstagen der 7. Tagung:

<https://corporatejustice.org/news/un-treaty-negotiations-it-all-comes-down-to-political-will/>

Website der UN-Arbeitsgruppe:

<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/wgtranscorp/pages/igwgontnc.aspx>

Website des GPF zum UN-Treaty:

<https://www.globalpolicy.org/de/un-treaty>

Stellungnahmen u. a. der Staaten und zivilgesellschaftlicher Organisationen zum dritten überarbeiteten Abkommensentwurf:

<https://owncloud.unog.ch/s/uimBllpxsyirMpm?path=%2F>

Impressum**Neue Dynamik – neue Aussicht?**

Bericht über die siebte Tagung der UN-Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty“)

Herausgeber:

Global Policy Forum Europe e.V.
Königstraße 37a, 53115 Bonn
europe@globalpolicy.org
www.globalpolicy.org
Kontakt: Karolin Seitz

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Straße der Pariser Kommune 8 a, 10243 Berlin
info@rosalux.org
www.rosalux.de
Kontakt: Till Bender

Autorin: Karolin Seitz

Redaktionelle Mitarbeit: Till Bender

Layout: www.kalinski.media

Berlin / Bonn, Februar 2022

Das Briefing ist Teil eines Kooperationsprojekts zwischen dem Global Policy Forum Europe und der Rosa-Luxemburg-Stiftung, gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für den Inhalt ist die Autorin selbstverständlich allein verantwortlich. Diese Publikation wird kostenlos abgegeben und darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.